



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



74. Jahrgang

Regensburg, 14. Dezember 2018

Nr. 13

Weihnachts- und Neujahrswünsche 2018

Liebe Oberpfälzerinnen, liebe Oberpfälzer,

die Crux mit der Zufriedenheit ist, dass jeder zufrieden sein möchte; wirklich fühlen, dass man mit dem Erreichten zufrieden ist und das auch sein kann, das schaffen aber nur wenige. Vielleicht liegt es daran, dass uns oft die Zeit zum Reflektieren fehlt. Vielleicht liegt es aber daran, dass uns in der Hektik des Alltags der Blick für das Wichtige und Wesentliche abhandenkommt. Gerade am Ende eines Jahres sollten wir uns deshalb besonders Zeit dafür nehmen, um genau diesen Blick zu schärfen.

Die Oberpfalz kann mit dem Jahr 2018 sehr zufrieden sein. Als wirtschaftlich prosperierende Region mit einer Vielzahl erfolgreicher Firmen – ob groß oder klein - sind wir seit fast vier Jahren in Folge der Regierungsbezirk mit der niedrigsten Arbeitslosenquote Bayerns. Die Oberpfalz verfügt über hervorragende Bildungseinrichtungen, eine gut ausgebaute Infrastruktur, eine flächendeckende Gesundheitsversorgung und eine wunderschöne Natur. Sie ist eine lebens- und liebenswerte Heimat für 1,1 Millionen Menschen, die sich tagtäglich – egal, ob haupt- oder ehrenamtlich - mit unermüdlichem Fleiß und Einsatz einbringen und damit ganz entscheidend zum Erfolg und zur Attraktivität unseres Regierungsbezirks beitragen. Dafür, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, möchte ich Ihnen von Herzen danken. Sie sind der maßgebliche Grund, dass wir auch zum Ende dieses Jahres zufrieden, mit Dankbarkeit und ruhig auch ein wenig mit Stolz auf das Erreichte zurückblicken können.

Mit Ablauf des Jahres 2018 endet ein für den Freistaat Bayern auch historisch sehr wichtiges Jahr: mit 200 Jahre Verfassungsstaat und 100 Jahre Freistaat wurden gleich zwei bedeutende Jubiläen - und damit Werte - gefeiert, die zum Wesensmerkmal unserer Demokratie geworden sind und von denen wir bis heute profitieren. Auch die Regierung der Oberpfalz hat sich an diesem Jubiläumsjahr beteiligt und alle Oberpfälzer Schülerinnen und Schüler zu einem Wettbewerb aufgerufen, an dem sich 77 Schulen mit fast 100 Projekten beteiligt haben. Der Wettbewerb hat uns auf besondere Weise vor Augen geführt, wie kreativ, nachhaltig und bewusst sich schon unsere Jüngsten mit dem Thema „Heimat leben und gestalten“ beschäftigen - und wie sehr sie ihre Heimat lieben.

2018 war auch deshalb ein besonderes Jahr, weil sich das Ende des 1. Weltkrieges zum 100. Mal jährte – und damit das Ende eines kollektiven Albtraumes, der das Leben der Menschen in Europa erschütterte. Wenn wir uns heute sicher und zufrieden fühlen, dann liegt das insbesondere daran, dass wir in Deutschland seit 73 Jahren in Frieden und Freiheit leben dürfen – so lange, wie keine Generation vor uns. Diese Errungenschaft ist ein Erfolg der Europäischen Union, des Miteinanders. Es ist ein unschätzbare Wert, ein Geschenk, und es ist unser aller Verpflichtung, dieses an folgende Generationen weiter zu geben.

Zufrieden zu sein, das ist eben kein Dauerzustand und heißt nicht, dass man nicht auch weiter konsequent an diesem Zustand arbeiten muss. Als Regierung der Oberpfalz wollen wir auch in Zukunft unseren Beitrag dazu leisten, dass die Lebensqualität im Regierungsbezirk so hoch bleibt, wie sie ist, und dass sich die Menschen, die hier leben, weiterhin gut aufgehoben fühlen. Dafür setzen wir uns in den vielfältigsten Bereichen ein: Für die Sicherheit, für das Soziale, für die Wirtschaft, für Landesentwicklung, für Verkehr, für Planung und Bau, für Schulen, für Umwelt, Natur, Verbraucherschutz und – seit Ende des Jahres mit der Schaffung eines neuen Bereiches – auch wieder verstärkt für die Landwirtschaft. Seit August dieses Jahres ist zudem das für den ganzen Freistaat zuständige Mobilfunkzentrum bei uns angesiedelt, das im Rahmen des staatlichen Förderprogramms in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für eine verbesserte Netzabdeckung in Bayern sorgen soll.

Gemeinsam wollen wir auch im nächsten Jahr für die Zufriedenheit der Menschen in der Oberpfalz arbeiten und das Beste für unseren Regierungsbezirk erreichen. Dafür brauchen wir weiterhin Ihre Unterstützung und, vor allen Dingen, ein solidarisches Miteinander. Insbesondere, weil es auch bei uns Menschen gibt, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen, denen es nicht gut geht und die folglich nur wenig Zufriedenheit empfinden. Sie sehen, auch 2019 werden viele neue Herausforderungen auf uns warten. Packen wir sie an!

Bevor es mit Schwung ins neue Jahr geht, genießen Sie den Zauber einer ganz besonderen Jahreszeit. Finden Sie ein wenig Ruhe, nehmen Sie sich Zeit für Ihre Familien und Ihre Freunde und lassen Sie auch für sich ein Stück Zufriedenheit zu.

Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes, friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest und für 2019 Glück, Erfolg, Gesundheit, Gottes Segen und ein bisschen mehr Zufriedenheit.



Axel Bartelt
Regierungspräsident der Oberpfalz

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2019 132

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab vom 21. November 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-11-9 132

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vom 27. November 2018 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-244 134

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz 139

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord 140

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg für das Haushaltsjahr 2018..... 141

Bezirk Oberpfalz

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz der Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirks Oberpfalz zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) BHV-1.1-0045 142

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz über die Neufassung der Geschäftsordnung des Bezirkstags der Oberpfalz BHV-1.1-0046 142

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2019

Redaktionsschluss (jeweils vormittags 9.00 Uhr)	Erscheinungstag
4. Januar 2019	15. Januar 2019
5. Februar 2019	15. Februar 2019
5. März 2019	15. März 2019
3. April 2019	12. April 2019
6. Mai 2019	15. Mai 2019
4. Juni 2019	14. Juni 2019
5. Juli 2019	15. Juli 2019
5. August 2019	14. August 2019
4. September 2019	13. September 2019
4. Oktober 2019	15. Oktober 2019
5. November 2019	15. November 2019
6. Dezember 2019	16. Dezember 2019

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
vom 21. November 2018
Az. ROP-SG12-1443.1-8-11-9**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 31. Oktober/9. November 2018 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 15. November 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-11-8 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 21. November 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
vertreten durch 1. Bürgermeister Rupert Troppmann

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Mai 2019.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 9. November 2018
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Neustadt a.d.Waldnaab, den 31. Oktober 2018
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Rupert Troppmann
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vom 27. November 2018
Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-244**

Der Beitritt der Gemeinde Schwarzenbruck, der Märkte Bodenmais, Feucht, Schierling und Schmidmühlen, der Städte Altdorf b.Nürnberg und Neumarkt i.d.OPf. sowie der Verwaltungsgemeinschaften Langquaid und Wackersdorf zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 26. November 2018 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-243 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die insbesondere wegen dieser Verbandsbeitritte von der Verbandsversammlung am 18. Oktober 2018 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 27. November 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBI S. 145), erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende

Änderungssatzung

§1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2017 (RABI S. 42), zuletzt geändert durch die Satzung vom 1. Juli 2018 (RABI S. 63), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

Regierungsbezirk Oberpfalz
Kreisfreie Städte:
Stadt Amberg
aus dem Landkreis Amberg-Weizbach:
Stadt Hirschau
VGem Königstein für das Gebiet des Marktes Königstein
Markt Rieden
VGem Illschwang für das Gebiet der Gemeinde Illschwang
VGem Hahnbach für das Gebiet der Gemeinde Gebenbach
Markt Schmidmühlen
aus dem Landkreis Cham:
Gemeinde Chamerau
Stadt Roding
aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.:
Markt Postbauer-Heng
Markt Pyrbaum
Stadt Neumarkt i.d.OPf.
aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab:
VGem Neustadt a.d.Waldnaab für das Gebiet der Gemeinde Störnstein
Markt Waidhaus
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Weiherhammer

VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Kohlberg
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde Schwarzenbach
aus dem Landkreis Regensburg:
VGem Sünching für das Gebiet der Gemeinde Aufhausen
Gemeinde Barbing
Gemeinde Deuerling
VGem Kallmünz für das Gebiet des Marktes Kallmünz
Gemeinde Mintraching
Markt Regenstauf
VGem Pielenhofen-Wolfsegg für das Gebiet der Gemeinde Wolfsegg
Gemeinde Zeitlarn
Gemeinde Pettendorf
VGem Alteglofsheim für das Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim
Stadt Hemau
VGem Donaustauf für das Gebiet des Marktes Donaustauf
Markt Schierling
aus dem Landkreis Schwandorf:
Markt Bruck i.d.OPf.
Stadt Nittenau
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Dieterskirchen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Neukirchen-Balbini
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Schwarzhofen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Thanstein
Stadt Schwandorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Stadt Altendorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Guteneck
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Nabburg
Stadt Maxhütte-Haidhof
Markt Wernberg-Köblitz
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Steinberg am See
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Wackersdorf
aus dem Landkreis Tirschenreuth:
Stadt Tirschenreuth
VGem Mitterteich für das Gebiet der Gemeinde Leonberg
VGem Mitterteich für das Gebiet der Stadt Mitterteich
Stadt Waldsassen
Regierungsbezirk Niederbayern
aus dem Landkreis Kelheim
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Teugn
Stadt Abensberg
VGem Langquaid für das Gebiet des Marktes Langquaid
aus dem Landkreis Regen
Markt Bodenmais
Regierungsbezirk Mittelfranken
aus dem Landkreis Roth
Gemeinde Büchenbach

aus dem Landkreis Nürnberger Land
Stadt Altdorf b.Nürnberg
Gemeinde Schwarzenbruck
Markt Feucht
Regierungsbezirk Oberfranken
aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge
Stadt Marktredwitz

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2) Welche Aufgaben der Verkehrsüberwachung die Mitglieder dem Zweckverband übertragen haben, ergibt sich aus folgender Tabelle:

Gebiet der Gemeinde	Übertragung des <u>ruhenden</u> Verkehrs (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)	Übertragung des <u>fließenden</u> Verkehrs (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	Übertragung der weiteren Verfolgung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	Übertragung der weiteren Verfolgung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)
Regierungsbezirk Oberpfalz				

Kreisfreie Städte:				
Stadt Amberg		x		

aus dem Landkreis Amberg-Weizsach:				
Stadt Hirschau	x			
Markt Königstein	x	x		
Markt Rieden	x	x		
Gemeinde Illschwang	x	x		
Gemeinde Gebenbach	x	x		
Markt Schmidmühlen	x	x		

aus dem Landkreis Cham:				
Gemeinde Chamerau		x		
Stadt Roding	x	x		

aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.:				
Markt Postbauer-Heng		x		
Markt Pyrbaum	x	x		
Stadt Neumarkt i.d.OPf.		x		

aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab:				
Gemeinde Störnstein	x	x		
Markt Waidhaus	x	x		
Gemeinde Weiherhammer	x	x		
Gemeinde Kohlberg	x	x		
Gemeinde Schwarzenbach	x	x		

aus dem Landkreis Regensburg:				
Gemeinde Aufhausen		x		
Gemeinde Barbing	x	x		
Gemeinde Deuring		x		
Markt Kallmünz	x	x		
Gemeinde Mintraching	x	x		
Markt Regenstauf	x	x		
Gemeinde Wolfsegg		x		
Gemeinde Zeitlarn	x	x		
Gemeinde Pettendorf		x		
Gemeinde Alteglofsheim	x	x		
Stadt Hemau	x	x		
Markt Donaustauf	x	x		
Markt Schierling	x	x		

aus dem Landkreis Schwandorf:				
Markt Bruck i.d.OPf.	x	x		
Stadt Nittenau	x	x		
Gemeinde Dieterskirchen		x		
Markt Neukirchen-Balbini	x	x		
Markt Schwarzhofen	x	x		
Gemeinde Thanstein	x	x		
Stadt Schwandorf		x		
Gemeinde Altendorf		x		
Gemeinde Guteneck		x		
Stadt Nabburg	x			
Stadt Maxhütte-Haidhof		x		
Markt Wernberg-Köblitz	x			
Gemeinde Steinberg am See	x	x		
Gemeinde Wackersdorf	x			

aus dem Landkreis Tirschenreuth:				
Stadt Tirschenreuth		x	x	
Gemeine Leonberg		x		
Stadt Mitterteich		x		
Stadt Waldsassen		x		

Regierungsbezirk Niederbayern				
--------------------------------------	--	--	--	--

aus dem Landkreis Kelheim				
Gemeinde Saal a.d.Donau	x	x		
Gemeinde Teugn	x	x		
Stadt Abensberg	x	x		
Markt Langquaid	x	x		

aus dem Landkreis Regen				
Markt Bodenmais	x	x		
Regierungsbezirk Mittelfranken				
aus dem Landkreis Roth				
Gemeinde Büchenbach	x			
aus dem Landkreis Nürnberger Land				
Stadt Altdorf	x	x		
Gemeinde Schwarzenbruck	x	x		
Markt Feucht	x			
Regierungsbezirk Oberfranken				
aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge				
Stadt Marktredwitz	x	x		

b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„3) Die Gemeinden verpflichten sich, vor der Festlegung einer neuen Messstelle (Stand: 31. Dezember 2018) den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen. Die hierfür anfallenden Entgelte richten sich nach § 28 dieser Satzung.“

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden die Abs. 4 bis 7.

3. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„1) Verbandsmitglieder, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)	
Überwachungsstunde	30,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	30,00 Euro/h
Sachbearbeitung	7,00 Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	
Überwachungsstunde	100,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachtmessung	100,00 Euro/h
Sachbearbeitung	9,00 Euro/Fall
Semistationäre Messanlage	2.625,00 Euro/Woche
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	Nach Aufwand
Verkehrsdatenerfassung mittels der Verkehrszählgeräte „TOPO“ (§ 5 Abs. 2)¹	
vor Beginn der Überwachung je Messstelle	140,00 Euro/Woche
1. weitere Messung an der gleichen Messstelle	105,00 Euro/Woche
2. weitere Messung an der gleichen Messstelle	70,00 Euro/Woche
3. weitere Messung an der gleichen Messstelle	35,00 Euro/Woche
ab der 4. Messung an der gleichen Messstelle	kostenfrei
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5 Abs. 1 Nrn. 3 und 4)	
Sachbearbeitung	1,00 Euro/Fall

¹ Bei einem Wechsel von Zweckvereinbarung zur Mitgliedschaft werden bereits durchgeführte Messungen berücksichtigt.

- 2) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, welche sich über Zweckvereinbarungen dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)	
Überwachungsstunde	40,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	40,00 Euro/h
Sachbearbeitung	10,00 Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	
Überwachungsstunde	140,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachmessung	140,00 Euro/h
Sachbearbeitung	11,00 Euro/Fall
Semistationäre Messanlage	3.500,00 Euro/Woche
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	nach Aufwand
Verkehrsdatenerfassung mittels der Verkehrszählgeräte „TOPO“ (§ 5 Abs. 2)	
vor Beginn der Überwachung je Messstelle	200,00 Euro/Woche
1. weitere Messung an der gleichen Messstelle	150,00 Euro/Woche
2. weitere Messung an der gleichen Messstelle	100,00 Euro/Woche
3. weitere Messung an der gleichen Messstelle	50,00 Euro/Woche
ab der 4. Messung an der gleichen Messstelle	kostenfrei
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5 Abs. 1 Nrn. 3 und 4)	
Sachbearbeitung	2,00 Euro/Fall

- 3) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, die Interesse haben, sich dem Verband anzuschließen, und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	
Verkehrszählgerät	250,00 Euro/Woche

§2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Amberg, den 18. Oktober 2018
 Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
 Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung
zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie
(Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000
zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);
Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung
der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz

Die Mitgliedstaaten der EU sind gemäß Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 14) aufgefordert, die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie zu fördern. Der Freistaat Bayern ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässer zu informieren und anzuhören. Die ersten Bewirtschaftungspläne wurden im Jahr 2009 aufgestellt und veröffentlicht. Diese sind zum zweiten Mal bis zum 22. Dezember 2021. Zeitplan, Arbeitsprogramm und die geplanten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Aktualisierung eines Bewirtschaftungsplans werden je Flussgebiet in einem Anhörungsdokument zusammengestellt. Dieses Dokument dient der Information und Anhörung der Öffentlichkeit bzw. interessierten Stellen. Im Regierungsbezirk Oberpfalz einschlägig sind die Anhörungsdokumente zu den Flussgebieten Donau, Rhein und Elbe.

Die von den einschlägigen Flussgebietsgemeinschaften erstellten Anhörungsdokumente liegen vom **22. Dezember 2018 bis zum 22. Juni 2019** bei der Regierung zur Einsicht aus. Außerdem werden sämtliche für Bayern gültigen Anhörungsdokumente

im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht (siehe unter „Beteiligung der Öffentlichkeit“ > „Anhörungen“). Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Regierung Stellung genommen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail ist ebenfalls möglich.

Regierung der Oberpfalz, Ägidienplatz 1, 93039 Regensburg

Gebäude D; Zimmer D 023

Geschäftszeiten: Mo. – Fr. 9:00 – 12:00 Uhr, Mo. – Do. 14:00 – 16:00 Uhr

Einsichtnahme:

Bitte vorab anmelden. Telefonisch unter 0941/5680 1852 oder per E-Mail an wasserwirtschaft@reg-opf.bayern.de

Stellungnahmen sind mit dem Betreff „Stellungnahme WRRRL“ abzugeben bis zum 22. Juni 2019:

Bitte postalisch an die Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Wasserwirtschaft oder per E-Mail an wasserwirtschaft@reg-opf.bayern.de senden.

Alle Stellungnahmen werden unabhängig vom Abgabeort zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme an mehrere Regierungen bzw. zusätzlich an die Geschäftsstellen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. Anhörungsstellen anderer Länder zu senden.

Die Anhörung verfolgt das Ziel, Anregungen und Vorschläge aus der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie bei Ihrer Stellungnahme, dass nur Stellungnahmen berücksichtigt werden können, die unmittelbar auf das Anhörungsthema (siehe oben) Bezug nehmen. Nach Auswertung und Würdigung der bis 22. Juni 2019 eingegangenen Stellungnahmen werden Zeitplan und Arbeitsprogramm für das Aktualisieren des jeweiligen Bewirtschaftungsplans gegebenenfalls überarbeitet und entsprechend veröffentlicht. Anregungen zur geplanten Information und Beteiligung der Öffentlichkeit werden ebenfalls geprüft und soweit umsetzbar im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Alle Ergebnisse dieser Anhörung werden zusammenfassend dokumentiert und veröffentlicht werden.

Regensburg, 7. Dezember 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord

Aufgrund § 10 Abs. 1 Ziff. 4 i. V. m. § 15 der Verbandssatzung vom 17. Oktober 2006 (RABI Nr. 17 S. 80) i. V. m. Art. 10 Abs. 3 Ziff. 4 des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 470) und Art. 40 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), sowie Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) erlässt der Regionale Planungsverband Oberpfalz – Nord folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt wie folgt ab:

im Verwaltungshaushalt	62.620,00 €
in den Einnahmen und Ausgaben mit	

im Vermögenshaushalt	9.580,00 €
in den Einnahmen und Ausgaben mit	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für 2018 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für 2018 nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 Az. ROP-SG12-1512.2-8-5-4 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord, Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Zimmer A 203, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neustadt a.d.Waldnaab, 5. November 2018
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Andreas Meier
Verbandsvorsitzender und Landrat

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund der §§ 13 ff. der Verbandssatzung vom 15. Dezember 2003 (RABI Nr. 1/2004 S. 3), geändert durch Satzung vom 26. November 2014 (RABI Nr. 1/2015 S. 4) und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg in ihrer nicht öffentlichen Sitzung am 23. November 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Stellenplan wird für das Haushaltsjahr 2018 neu festgesetzt.

§ 2

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 27. November 2018, Az. ROP-SG12-1512.2-2-6-2, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg in 93059 Regensburg, Altmühlstraße 3, Landratsamt Regensburg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Regensburg, den 28. November 2018
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Regensburg

Tanja Schweiger
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Bezirk Oberpfalz

**Bekanntmachung
des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz
der Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirks Oberpfalz
zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung)
BHV-1.1-0045**

Die vom Bezirkstag der Oberpfalz in der Sitzung am 6. November 2018 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirks Oberpfalz zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) wird nachstehend bekannt gemacht.

Regensburg, den 6. November 2018
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

**Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirks Oberpfalz
zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung)
vom 9. Oktober 2013**

Der Bezirk Oberpfalz erlässt auf Grund von Art. 14 a und 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl S. 145), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Bezirks Oberpfalz zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 9. Oktober 2013 (RABl Nr. 11/2013 S. 97) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 S. 1 wird die Zahl „844“ in „950“ geändert.
2. In § 8 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 wird die Zahl „657“ in „890“, in § 8 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 wird die Zahl „657“ in „740“ und in der Folge werden die Zahlen „220“ jeweils in „249“ sowie die Zahl „338“ in „382“ geändert.
3. § 8 Abs. 1 S. 4 wird ersatzlos gestrichen.
4. In § 8 Abs. 5 S. 1 wird die Zahl „300“ in „338“ geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Regensburg, 6. November 2018
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

**Bekanntmachung
des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz
über die Neufassung der Geschäftsordnung
des Bezirkstags der Oberpfalz
BHV-1.1-0046**

Die vom Bezirkstag der Oberpfalz in der Sitzung am 6. November 2018 beschlossene Neufassung der Geschäftsordnung des Bezirkstags wird nachstehend bekannt gemacht.

Regensburg, den 6. November 2018
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Geschäftsordnung des Bezirkstags der Oberpfalz

Der Bezirkstag des Bezirks Oberpfalz gibt sich auf Grund von Art. 37 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

A. Die Bezirksorgane und ihre Aufgaben

I. Der Bezirkstag

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Bezirk Oberpfalz wird durch den Bezirkstag verwaltet (Art. 21 BezO), soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse (Art. 25 und 28 BezO) über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident selbständig entscheidet (Art. 33 Abs. 1 und 2 BezO) oder die Regierung gem. Art. 35b BezO tätig wird.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Bezirkstag ist ausschließlich zuständig für die Behandlung der in Art. 29 BezO genannten Angelegenheiten.
- (2) Der Bezirkstag ist ferner zuständig für die Behandlung folgender Angelegenheiten:
 1. Annahme oder Änderung von Wappen und Fahnen (Art. 3 BezO),
 2. Entscheidung über die Ablehnung und Niederlegung von Ehrenämtern (Art. 13 BezO),
 3. Aufstellung und Änderung von Richtlinien nach Art. 22 Abs. 2, 35b Abs. 2 Satz 3 und 58 Abs. 5 BezO,
 4. Bestellung der weiteren Bezirksräte des Bezirksausschusses (Art. 26 Abs. 2 BezO),
 5. Bildung, Auflösung, Zusammensetzung und Besetzung weiterer Ausschüsse (Art. 28 BezO),
 6. Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses und Bestimmung eines Ausschussmitglieds zum Vorsitzenden (Art. 85 Abs. 2 BezO),
 7. Wahl des Bezirkstagspräsidenten und seines Stellvertreters (Art. 30 Abs. 1 BezO) und Beschlussfassung über die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten (Art. 31 Abs. 1 BezO),
 8. Übertragung der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35b Abs. 1 BezO),
 9. Stellungnahme (Benehmen) bei der Ernennung des Regierungspräsidenten (Art. 36 Abs. 1 BezO),
 10. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (Art. 37 Abs. 1 BezO),
 11. Verhängung von Ordnungsgeld (Art. 13, Art. 14 Abs. 4, Art. 39 Abs. 2 BezO),
 12. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Bezirksräten bei Beratungen und Abstimmungen des Bezirkstags (Art. 40 Abs. 3 BezO),
 13. Ausschluss von Bezirksräten von Sitzungen des Bezirkstags (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BezO),
 14. Regelung des Geschäftsgangs der vorberatenden Ausschüsse,
 15. Übernahme von Kreisaufgaben nach Art. 49 BezO,
 16. Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung von Einrichtungen des Bezirks oder anderen Trägerschaft der Bezirk nicht nur geringfügig beteiligt ist,
 17. Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung wirtschaftlicher Unternehmen im Sinne des Art. 72 BezO und die Beteiligung daran,
 18. Beitritt zu Zweckverbänden, Abschluss von Zweckvereinbarungen und Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KommZG),
 19. Bestellung und Abberufung von Vertretern des Bezirks für Organe von Einrichtungen, Unternehmen, Vereinen und Verbänden, an denen der Bezirk beteiligt ist, soweit nicht der Bezirkstagspräsident den Bezirk vertritt.

- (3) Der Bezirkstag behält sich des Weiteren die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:
1. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und sonstigen Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Bezirks entstehen können, sofern der Betrag der Ausgabe im Einzelfall 50.000 Euro überschreitet,
 2. Verleihung der Bezirksmedaille nach der Satzung des Bezirks vom 23. November 1976 (RABI S. 123),
 3. Bestellung von Referenten und Beauftragten gemäß § 3 Abs. 2,
 4. Wahlprüfung der Bezirkswahl (Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 Bezirkswahlgesetz).

§ 3

Rechtsstellung der Bezirksräte

- (1) Für die allgemeine Rechtsstellung der Bezirksräte (Ablehnung und Niederlegung des Amtes, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Teilnahmepflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter) gelten die Art. 4 Abs. 5 BezWahlG, 39 Abs. 1, 40 und 41 BezO.
- (2) Der Bezirkstag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen Bezirksräten bestimmte Geschäfte zuweisen (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BezO). Für Kulturangelegenheiten und Angelegenheiten der Fischerei sowie des Umweltschutzes bestellt er jeweils einen ständigen Referenten (Kulturreferent, Fischerei- und Umweltreferent). Darüber hinaus bestellt er einen Inklusionsreferenten, der gleichzeitig die Funktion des Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderungen gem. § 1 Satzung des Bezirks Oberpfalz über die/den Behindertenbeauftragte/n wahrnimmt. Die Referenten haben sich mit allen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises vertraut zu machen und sich darüber laufend unterrichten zu lassen, die Sitzungen des zuständigen Ausschusses mit vorzubereiten und in den Sitzungen Bericht zu erstatten. Weisungs- und Zeichnungsrecht sind mit dieser Aufgabe nicht verbunden. Art. 31 Abs. 2 BezO bleibt unberührt.

§ 4

Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

- (1) Bezirksräte, deren Partei oder Gruppierung mindestens zwei Sitze im Bezirkstag hat, können eine Fraktion bilden.
- (2) Einzelne Bezirksräte oder Gruppen, die sonst bei der Besetzung der Ausschüsse keine Berücksichtigung finden würden, können sich zum Zwecke der Erlangung von Ausschusssitzen zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 und Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BezO).
- (3) Die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften teilen dem Bezirkstagspräsidenten ihre Bezeichnung und ihre Mitglieder sowie im Falle der Fraktion die Namen der Vorsitzenden und der jeweiligen Stellvertreter mit.

II. Der Bezirksausschuss

§ 5

Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Der Bezirksausschuss besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten und weiteren acht Bezirksräten (Art. 26 Abs. 1 BezO).
- (2) Die Zahl der weiteren Ausschusssitze, welche auf die einzelnen Parteien und Wählergruppen entfällt, wird vom Bezirkstag nach dem Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer bestimmt. Haben mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, ist der Sitz der Partei bzw. Wählergruppe zuzuteilen, die bei der Wahl die höhere Gesamtstimmenzahl erhalten hat.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag der Parteien oder Wählergruppen, auf die die Sitze entfallen, vom Bezirkstag benannt. Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt. Die Verhinderung nach Satz 2 ist nicht gegeben, wenn ein Ausschussmitglied den Bezirkstagspräsidenten als Ausschussvorsitzenden vertritt. Ein Ausschussmitglied kann nicht zugleich mehrere Vertretungen wahrnehmen.
- (4) Der Bezirksausschuss bereitet die Verhandlungen des Bezirkstags durch Beratung der Gegenstände vor und berichtet über das Ergebnis dem Bezirkstag, soweit nicht ein weiterer Ausschuss zur Vorberatung zuständig ist.
- (5) Dem Bezirksausschuss werden ferner sämtliche Angelegenheiten zur Behandlung und Beschlussfassung übertragen, für die nicht aufgrund der Bezirksordnung oder dieser Geschäftsordnung der Bezirkstag, ein weiterer beschließender Ausschuss, der Bezirkstagspräsident oder die Regierung der Oberpfalz aufgrund der Übertragung nach Art. 35 b BezO zuständig ist. Fällt eine Angelegenheit in die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so ist hierfür ausschließlich der Bezirksausschuss zuständig.

- (6) Der Bezirksausschuss kann einzelnen Bezirksräten im Rahmen seiner Zuständigkeit Geschäfte zuweisen (Art. 39 Abs.1 Satz 1 BezO).
- (7) Soweit der Bezirksausschuss nach Absatz 5 selbständig beschließen kann, entscheidet er anstelle des Bezirkstags. Dieser kann Beschlüsse des Bezirksausschusses aufheben oder ändern.

III. Weitere Ausschüsse

§ 6

Bildung der Ausschüsse und ihre Aufgaben

- (1) Für die Bildung der weiteren Ausschüsse gem. Art. 28 BezO gelten § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bezirkstagspräsident. Die Vertretung richtet sich nach § 7 Abs. 2.
- (2) Bei Bestellung weiterer Ausschüsse ist der Aufgabenkreis festzustellen. Dabei ist zu bestimmen, ob es sich um einen vorberatenden oder um einen beschließenden Ausschuss handelt.
- (3) Folgende weitere beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1. Sozial- und Teilhabeausschuss

Der Sozial- und Teilhabeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren acht Bezirksräten. Die nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 Buchst. b AGBSHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung als beratende Mitglieder beteiligten sozial erfahrenen Personen sowie der von der Regierung bestimmte Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes und ein Vertreter der Selbsthilfe werden als sachverständige Personen hinzugezogen. Der Ausschuss nimmt die grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Sozial- und Eingliederungshilfe wahr. Hierzu gehören auch die Beratung über die Bedarfsklärung und die Planung von Einrichtungen und Diensten, die zum Vollzug sozialrechtlicher Vorschriften notwendig sind.

2. Kulturausschuss

Der Kulturausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Ihm obliegt die Entscheidung über Kulturfördermaßnahmen des Bezirks sowie über Angelegenheiten der Heimatpflege, des Oberpfälzer Freilandmuseums Neusath-Perschen, der Jugendbildungsstätte des Bezirks Oberpfalz, der KAB und CAJ Waldmünchen gemeinnützige GmbH, der Berufsfachschule für Musik in Sulzbach-Rosenberg sowie des Sudetendeutschen Musikinstituts in Regensburg, mit Ausnahme der Personalangelegenheiten.

3. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. § 4 Abs. 2 und 3 finden Anwendung. Er ist neben seinen Aufgaben nach Art. 85 Abs. 1 BezO und § 6 KommPrV zuständig für die Beratung über die Erledigung der Berichte der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung.

- (4) Die für die Besetzung des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse geltende Vorschrift des § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der Bezirk außer dem Bezirkstagspräsidenten mit weiteren Bezirkstagsmitgliedern in Gremien und Organen von Zweckverbänden, Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen und Unternehmen vertreten ist.

IV. Der Bezirkstagspräsident

§ 7

Aufgaben und Stellvertretung

- (1) Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und im Bezirksausschuss sowie in den gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 gebildeten Ausschüssen. Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse und vertritt den Bezirk nach außen.
- (2) Der Bezirkstagspräsident wird durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten. Ist dieser verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten der vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreter (Art. 31 Abs. 1 BezO). Ist auch dieser verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten
 - a) im Bezirkstag, den Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied,
 - b) im Übrigen das vom Bezirkstagspräsidenten mit der Vertretung beauftragte Bezirkstagsmitglied,
 - c) ansonsten der Vertreter im Amt.

§ 8**Zuständigkeiten und Befugnisse**

- (1) Der Bezirkstagspräsident erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 BezO),
 2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BezO).
- (2) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 sind insbesondere:
 1. Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 25.000,-- Euro im Einzelfall,
 2. Stundung und Gewährung von Teilzahlungen,
 3. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 4. Beschaffung des laufenden Bedarfs,
 5. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 100.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
- (3) Der Bezirkstagspräsident ist befugt, anstelle des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Bezirkstag oder den zuständigen Ausschüssen in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben (Art. 33 Abs. 3 BezO).
- (4) Dem Bezirkstagspräsidenten werden gemäß Art. 34 Abs. 2 BezO folgende Befugnisse übertragen:
 1. die Befugnisse nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BezO für die Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12 sowie für Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe E 12 und Auszubildende,
 2. die Befugnis zur Entscheidung über Teilzeitbeschäftigungen und familienpolitische Beurlaubung, soweit nicht Abs. 4 Nr. 1 zur Anwendung kommt.
- (5) Dem Bezirkstagspräsidenten werden ferner folgende Befugnisse übertragen:
 1. Gemäß Art. 33 Abs. 2 BezO alle Entscheidungen im Dienstrecht, für welche die oberste Dienstbehörde zuständig ist und die nicht durch Art. 29 BezO von einer Übertragung ausgeschlossen sind, jedoch unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen und Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Entsprechendes gilt für Beschäftigte.
 2. die Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten der Bezirksverwaltung und der Bezirkseinrichtungen, insbesondere der Erlass von Dienstordnungen und Dienstanweisungen, Regelung der Geschäftsverteilung, Zeichnungsbefugnis, Anordnungsbefugnis, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitverordnungen,
 3. Einlegung von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen, Führung aller Passivprozesse des Bezirks, Bestellung einer juristischen Vertretung in den Fällen des Anwaltszwangs sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung geboten erscheint. Der Bezirksausschuss wird im Umlaufverfahren in Kenntnis gesetzt. Bei Fällen von besonderer finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung wird der zuständige Ausschuss gehört.
 4. Aufnahme von Krediten einschließlich Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages sowie die Umschuldung von Krediten,
 5. Bestellung der Kassenverwaltung und deren Stellvertretung,
 6. die Genehmigung von Dienstreisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
 7. Genehmigung von Nebentätigkeiten, für die keine Abführungspflicht besteht, und die Verlängerung von Nebentätigkeitsgenehmigungen,
 8. die Genehmigung der Verwendung des Bezirkswappens und der Bezirksfahne.

B. Der Geschäftsgang**I. Allgemeines****§ 9****Verantwortung für den Geschäftsgang**

Der Bezirkstag überwacht die gesamte Bezirksverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse (Art. 22 Abs. 2 BezO).

§ 10**Sitzungszwang**

Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 BezO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 11**Öffentliche Sitzungen**

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags (Art. 43 Abs. 2 BezO) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.
- (2) Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlungen oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 44 Abs. 1 BezO).

§ 12**Nichtöffentlicher Sitzung vorbehalten Gegenstände**

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 43 Abs. 2 BezO) werden grundsätzlich behandelt:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten,
 5. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung durch Gesetz vorgeschrieben oder von den zuständigen Staatsbehörden angeordnet ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache oder aus Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder wegen berechtigter Ansprüche Einzelner erforderlich ist.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 43 Abs. 1 BezO).

II. Vorbereitung der Sitzungen**§ 13****Einberufung**

Bezirkstagssitzungen werden vom Bezirkstagspräsidenten nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es der Bezirksausschuss oder ein Drittel der Bezirksräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 24 Abs. 2 BezO).

§ 14**Tagesordnung**

- (1) Der Bezirkstagspräsident setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Bezirkstagsmitgliedern setzt der Bezirkstagspräsident möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt. An das unzuständige Organ gerichtete Anträge leitet er entsprechend der Geschäftsordnung weiter.
- (2) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit spätestens eine Woche vor der Sitzung öffentlich bekanntzugeben (Art. 43 Abs. 1 BezO).

§ 15**Form und Frist für die Einladung**

- (1) Die Bezirksräte werden schriftlich unter Beigabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Übermittlung erfolgt in elektronischer Form, auf ausdrücklichen Wunsch auch in Papierform. Die Einladung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Bezirksräte mindestens eine Woche vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. Außerdem sind den Bezirksräten, soweit dies zur Vorbereitung der Beratung erforderlich und nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zulässig ist, Unterlagen und sonstiges Material zur Verfügung zu stellen. Für die Ausschüsse kann in dringenden Fällen auch mit kürzerer Frist eingeladen werden.
Die Stellvertreter erhalten Abdruck der Einladung zur Kenntnis. Im Verhinderungsfall hat das Bezirkstagsmitglied die Bezirksverwaltung und seinen Stellvertreter unter Weitergabe der Sitzungsunterlagen unverzüglich zu verständigen.

- (2) Soll infolge vorausgegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so ist in der Einladung außerdem darauf hinzuweisen, dass der Bezirkstag für diesen Gegenstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 38 Abs. 2 BezO).
- (3) Der Regierungspräsident muss zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse eingeladen werden (Art. 37 Abs. 4 BezO).

§ 16

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten.
- (2) Der Bezirkstag entscheidet darüber, ob erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung zugelassen oder zurückgestellt werden sollen. Sonstige unmittelbar in der Sitzung gestellte Anträge sind nur dann zu behandeln, wenn sämtliche Mitglieder des Gremiums anwesend und mit der Erweiterung der Tagesordnung einverstanden sind.
- (3) Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge und Anfragen, die eine Nachprüfung (z. B. Anhörung abwesender Sachbearbeiter oder die Beziehung von Akten) erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (4) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung und Anfragen oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zurückziehung von Anträgen u. ä. bedürfen nicht der Schriftform.

III. Sitzungsverlauf

§ 17

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Bezirksräte fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des Bezirkstags fest.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung auf. Sofern bis zum Schluss der Sitzung Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die Niederschrift als genehmigt. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

§ 18

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Gegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Der Bezirkstag kann Abweichungen von diesem Verfahren beschließen.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (3) Über Sitzungsgegenstände, die der Bezirksausschuss oder ein weiterer Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekanntzugeben.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Bezirkstags Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 19

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Bezirksräte, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind (Art. 40 Abs. 1 BezO), haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Bezirksräte dürfen im Bezirkstag nur dann sprechen, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (z. B. Vorberatung durch einen Ausschuss, Zurückverweisung an einen Ausschuss, Vertagung, auf Schluss der Rednerliste, auf Beschränkung der Redezeit, auf Schluss der Aussprache) oder zur Berichtigung von Tatsachen ist das Wort außer der Reihe sofort, jedoch ohne Unterbrechung des eben Redenden, zu erteilen. Wer bereits zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache stellen.

- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus, die Anrede ist an den Bezirkstag, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder die Zurücknahme eines Antrags; über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.
- (6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

§ 20

Handhabung der Ordnung

- (1) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln (§ 19) verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (2) Bezirksräte, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Bezirkstags von der Sitzung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Bezirkstag (Art. 44 BezO).
- (3) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen. Einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 21

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so geschieht dies in der nachstehenden Reihenfolge:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Beschlüsse und Anträge des Bezirksausschusses oder weiterer Ausschüsse; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 bis 3 fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (4) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Namentliche Abstimmung ist erforderlich, wenn sie ein Viertel der anwesenden Bezirksräte verlangt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 42 Abs. 1 BezO). Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu zählen. Das Stimmenverhältnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, dass der Bezirkstag einstimmig die sofortige Wiederholung der Beratung und Abstimmung beschließt.

§ 22

Wahlen

Für die Wahlen durch den Bezirkstag gilt Art. 42 Abs. 3 BezO. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen. Haben im ersten Wahlgang von den mehreren Bewerbern drei die gleiche höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei Bewerber mit gleichen Stimmzahlen,

len, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit entscheidet gleichfalls das Los.

§ 23

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 24

Form und Inhalt

- (1) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Bezirkstags bemisst sich nach Art. 45 Abs. 1 BezO. Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzungen in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse. Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen werden im Ratsinformationssystem zugänglich gemacht; auf Wunsch wird eine Abschrift übersandt.
- (2) Ist ein Mitglied des Bezirkstags bei einer Beschlussfassung abwesend oder enthält es sich entgegen dem Verbot des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO der Stimme, so ist dies besonders zu vermerken.
- (3) Die Niederschrift wird vom Bezirkstagspräsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet. Es werden zwei Sammlungen der Niederschrift angelegt und geführt.
- (4) Neben der Sitzungsniederschrift wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 25

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

Für die Einsichtnahme in die Niederschrift und für die Erteilung von Abschriften gilt Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BezO. Bezirksräte können auch von Niederschriften über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Gegenstände Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 43 Abs. 3 BezO). Dieser Zeitpunkt wird vom Bezirkstagspräsidenten nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt. Er hat auch für die Bekanntgabe solcher Beschlüsse gem. Art. 43 Abs. 3 BezO zu sorgen.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 26

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse richtet sich nach Art. 27 BezO. Zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses lädt der Vorsitzende unter Festsetzung der Tagesordnung ein.
- (2) Für den Geschäftsgang des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 10 - 25 dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in nichtöffentlicher Sitzung. Abweichend von § 24 Abs. 3 unterzeichnet neben dem Schriftführer der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses die Niederschrift. In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Bezirksräte jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 84 Abs. 4 BezO).

C. Schlussbestimmungen

§ 27

Gleichheitsgrundsatz

Im Bezirkstag und seinen Ausschüssen gilt der Gleichheitsgrundsatz von Männern und Frauen. Soweit in den vorstehenden Regelungen keine geschlechtsneutralen Formulierungen verwendet werden, dient dies ausschließlich der besseren Verständlichkeit.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 6. November 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 8. Oktober 2013 außer Kraft.

Regensburg, 6. November 2018
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident